

**Bindung und Wille aus rechtlicher Sicht
oder
Der Wille des Kindes in familiengerichtlichen
Verfahren,
ein ewig ungelöstes Problem?**

Dr. Marie-Luise Kohne

Bindung und Wille aus rechtlicher Sicht

I. Einleitung

II. Familiengerichtliche Instrumente den Kindeswillen in das Verfahren einzubringen

III. Rechtliche Aspekte der Berücksichtigung des Kindeswillens

IV. Psychologische Aspekte der Berücksichtigung des Kindeswillens

1. Entstehung des Kindeswillens
2. Die kindlichen Bindungen
3. Beziehungsabbrüche und traumatische Erfahrungen und deren Folgen auf die Willensäußerung von Kindern
4. Konsequenzen der Missachtung des Kindeswillens
 - a) psychologisch
 - b) rechtlich

V. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Berücksichtigung des Kindeswillens

VI. Fazit

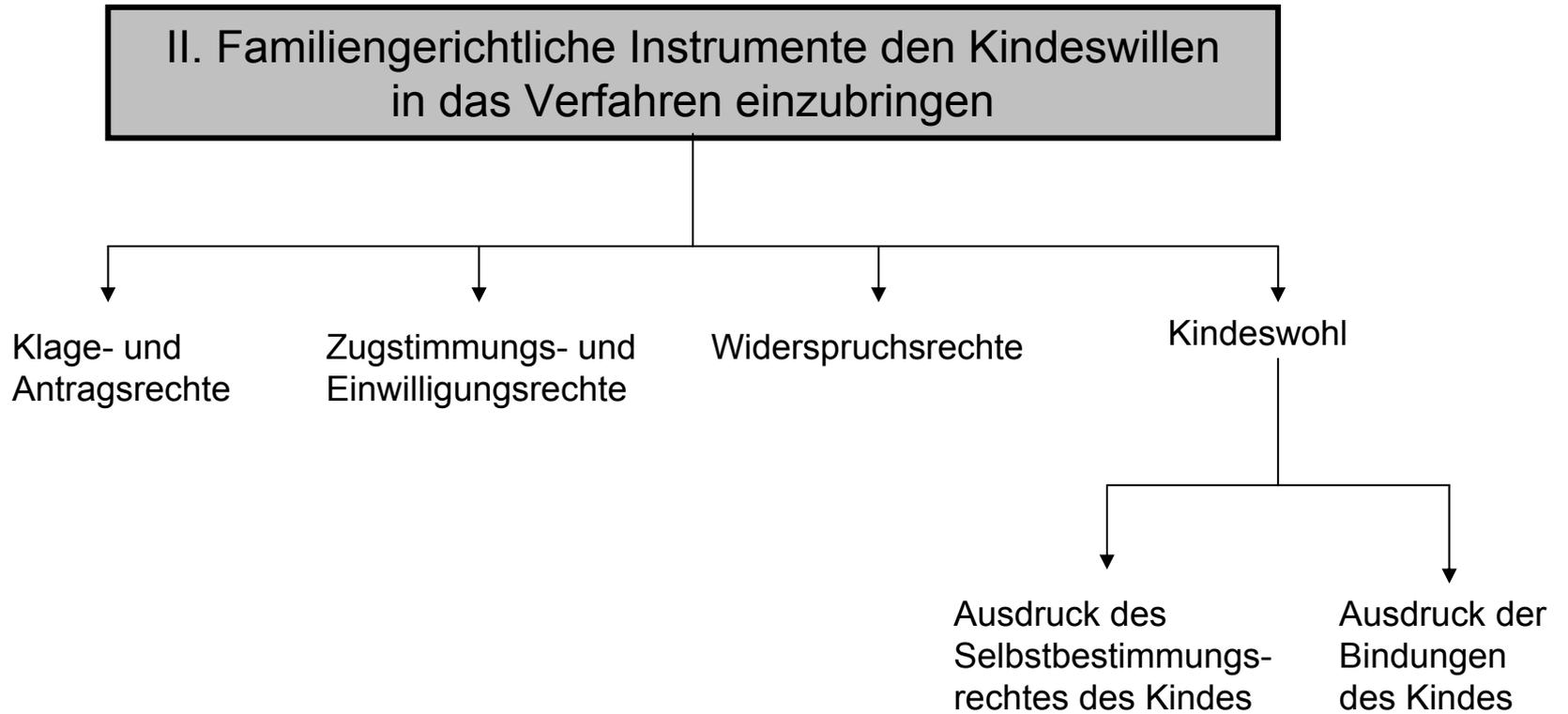
VII. Diskussion

I.

I. Einleitung

„Es existiert eine tiefe Kluft
zwischen den Perspektiven des juristischen Systems,
repräsentiert durch Richter, Anwälte, Mediatoren und
Mitarbeiter im Gesundheitswesen einerseits
und denen des Kindes andererseits,
das im Verfahren ungehört bleibt.“

Wallerstein/Lewis, Langzeitentwicklung der elterlichen Ehescheidung auf Kind –eine Längsschnittuntersuchung
über 25 Jahre, (FamRZ 2001, Seite 65 ff.)



III. Rechtliche Aspekte der Berücksichtigung des Kindeswillens

- Schutz über Artikel 6 GG → Ehe, Familie, nicht eheliche Kinder
- Schutz über Artikel 2 I GG → Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person
- 1 I GG → Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung



Der Kindeswille ist zwar nicht als besondere Rechtsposition, wohl aber als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 I, 1 I GG verfassungsrechtlich geschützt.



Diese Rechtsposition steht im Konflikt mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht (Art. 6 II GG) ihre Kinder selber zu erziehen und damit Fremdbestimmungsrechte ausüben zu können.



Sobald das Kind aufgrund seiner fortgeschrittenen Entwicklung Ausmaß und Bedeutung seiner Entscheidung erkennen kann, haben sowohl das elterliche Fremdbestimmungsrecht als auch die Ausübung des Wächteramtes zurückzustehen. Das Kind darf nicht zum Objekt des Verfahrens degradiert werden.

IV. Psychologische Aspekte der Berücksichtigung des Kindeswillens

1) Die Entstehung des kindlichen Willens

- Wille: Die Fähigkeit des Handelns aus bewussten Motiven mit eigener Verantwortung
- Motivation: Diejenigen Prozesse, die zielgerichtetes Verhalten auslösen und aufrechterhalten (warum wir uns im übertragenen Sinne bewegen bzw. uns bewegen lassen)
- Selbst/Ich: Urheber und Lenker der Handlung, dem der Akteur, also der Wollende, sich verpflichtet fühlt. Solange es kein Ich/Selbst gibt, gibt es keinen Willen.



Die Erforschung der Selbstentwicklung im Kleinkindalter basiert auf der Annahme, dass sich das „Selbst“ in den ersten intimen Sozialbindungen herausbildet und Ergebnis frühesten Interaktionserfahrungen ist.

Alle früheren Erfahrungen des Kindes, seine Handlungen und Erlebnisse sind somit Grundlage der Entwicklung seines Selbst.

IV. Psychologische Aspekte der Berücksichtigung des Kindeswillens

Von maßgeblicher Bedeutung sind damit die im Verlaufe der Entwicklung des Kindes entstehenden sozialen Beziehungen.



- Es gibt eine Beziehung zwischen den Bindungen eines Kindes, seinem Willen und der Entstehung des Selbst/Ich.
- Damit gibt es auch eine Verbindung auf rechtlicher Ebene zwischen den Bindungen und dem Willen. Ist der Wille als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt, so sagt dies auch etwas über den Schutz von Bindungsverhältnissen aus.

2. Die Bindungen des Kindes

- Unter Bindung wird die besondere Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern oder Personen verstanden, die es ständig betreuen. Die Bindung ist ein affektives Band zwischen zwei Personen, eine stabile Neigung Nähe zu suchen. Sie ist im Gefühl verankert und verbindet ein Individuum mit dem anderen, besonders Personen über Raum und Zeit hinweg und ist integraler Bestandteil der menschlichen Natur.
- Der Bindungsbegriff impliziert ein, wenn auch nicht unwiderrufliches Entwicklungsergebnis vorausgehender Erfahrungen des Kindes in der Interaktion mit seiner Bezugsperson.
- Nach der von John Bowlby begründeten Bindungstheorie ist jeder Mensch mit mehreren Verhaltenssystemen ausgestattet, die das Überleben der Art sichern. Zu diesem gehören beim Kind das Bindungs- und Erkundungsverhalten und beim Erwachsenen das Fürsorgeverhalten.
- Jedes Kind baut eine Bindung auf, wenn es eine Bezugsperson mit minimaler zeitlicher Verfügbarkeit hat. Aus vielen dieser Interaktionsergebnissen, in denen die Mutter und der Säugling sich voneinander trennen aber auch wieder Nähe zueinander herstellen, bildet der Säugling im Laufe des ersten Lebensjahres innere Modelle des Verhaltens und der damit verbundenen Affekte von sich und der Mutter, sogenannte innere Arbeitsmodelle.

IV. Psychologische Aspekte der Berücksichtigung des Kindeswillens

- Diese inneren Arbeitsmodelle geben dem Kind die Möglichkeit das Verhalten der Bezugsperson und später von anderen Personen vorherzusagen.
- Bedingt durch unterschiedliche Persönlichkeitsstrukturen, Bindungsrepräsentanzen der Pflegepersonen und deren Feinfühligkeit entstehen Bindungen unterschiedlicher Güte.

3. Beziehungs- und Bindungsstörungen als Folge von Beziehungsabbrüchen und traumatischen Beziehungserfahrungen

- Wenn der Wille des Kindes Ausdruck der Bindungen des Kindes und Bestandteil seines „Selbst“ ist, so liegt es auf der Hand, dass schwerwiegende Ereignisse und Erlebnisse des Kindes zu Entwicklungsergebnissen führen, welche sich in seinem Selbst und damit auch in seinem Willen bzw. in dessen Äußerung niederschlagen können.
- Wird das Kind misshandelt, worunter die gewaltsame psychische oder physische Beeinträchtigung von Kindern durch Eltern oder Erziehungsberechtigte verstanden wird, erleidet das Kind ein Trauma.
- Die Unfähigkeit des Kindes dieses Erlebnis zu verarbeiten, führt dazu, dass es den Fluchtweg nach innen antritt. Die beängstigenden Erfahrungen werden verdrängt, der verursachende Elternteil wird idealisiert und das Kind identifiziert sich unter Umständen mit dem Verursacher.
- Distanzloses Verhalten oder die sogenannte Angstbindung können die Folge sein.
- In diesen Fällen ist der Wille des Kindes eben nicht Ausdruck einer positiven frühkindlichen Bindung sondern Ausdruck des oben näher beschriebenen psychologischen Phänomens.

4. Die Konsequenzen der Missachtung des Kindeswillens

a) Psychologische Konsequenz

- Ein Kind, welches in gesicherten, nicht gestörten Bindungen zu unterschiedlichen Bezugspersonen steht, wird seinen Willen immer entsprechend formulieren.
- Die Nichtberücksichtigung des Kindeswillens als Ausdruck seines Ich, seine Selbst ist ein Angriff auf das Kind. Das Kind würde lernen, dass es selbst nicht wirksam ist, dass sein Wille ohne Resonanz bleibt.
- Die Missachtung des kindlichen Willens kann für das Kind damit ein schwerer Angriff auf sein Wohl darstellen.
- Davon zu differenzieren sind jedoch die Willensäußerung von Kindern welche traumatische Erlebnisse und Beziehungsabbrüche erleben mussten. Diese Willensäußerungen sind kritisch zu hinterfragen.

b) rechtliche Konsequenz

- Wie oben bereits dargestellt, ist der Kindeswille als Ausdruck bzw. Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes geschützt.

IV. Psychologische Aspekte der Berücksichtigung des Kindeswillens

- Die Missachtung des kindlichen Willens ist neben den Bindungsaspekten aber auch ein Verstoß gegen das Grundrecht auf allgemeine Persönlichkeit.
- Wird der Kindeswille nicht in gebotener und hinreichender Weise beachtet, degradiert die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung das Kind zum Objekt der Auseinandersetzungen und folglich auch des Verfahrens.

V. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Berücksichtigung des Kindeswillens

BVerfG 27.06.2008, 1 BvR 311/08

1. Bei der Überprüfung sorgerechter Entscheidungen nach § 1696 Abs. 1 BGB ist der Wille des Kindes zu berücksichtigen, soweit er mit seinem Wohl vereinbar ist.
2. Jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen den Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das Kind auch in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen, weil die sorgerechterliche Regelung entscheidenden Einfluss auf das weitere Leben des Kindes nimmt und es daher unmittelbar betrifft. Hierzu gehört, dass der vom Kind aufgrund seines persönlichen Empfindens und seiner eigenen Meinung geäußerte Wille als Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung bei der Entscheidung über sein zukünftiges Verbleiben bei einem Elternteil hinreichend Berücksichtigung findet.
3. Kommt dem Willen eines Kleinkindes noch eher geringes Gewicht zu, gewinnt er aufgrund der wachsenden Einsichtsfähigkeit bei zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung.
4. Ein vom Kind kundgetaner Wille kann ferner Ausdruck von Bindungen zu einem Elternteil sein, die es geboten erscheinen lassen können, ihm nachzukommen. Hat ein Kind zu einem Elternteil eine stärkere innere Beziehung entwickelt, so muss dies bei der Sorgerechtsentscheidung berücksichtigt werden. (Ls d. Red.)